

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**beltronic-INOX nachfolgend als BELTRONIC genannt**  
(beltronic-INOX ist eine Abteilung der beltronic-IPC AG)

**1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller unserer Verträge über Lieferungen und Leistungen. Im Rahmen laufender Geschäftsbedingungen gelten diese AGB im voraus auch für alle künftigen Verträge als vereinbart. Individuelle Abreden gehen diesen AGB vor, bedürfen jedoch zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, soweit Ihre Regelungen sich nicht mit den Bedingungen unserer AGB decken. Dies gilt auch dann, wenn den Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

**2. Angebot und Aufträge**

Unsere Angebote erfolgen bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die uns erteilten Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir dem Kunden eine Auftragsbestätigung haben zukommen lassen.

**3. Preise**

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich Fracht, Verpackung und Nebenkosten. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Für den Fall einer wesentlichen Änderung (grösser 10%) der den Preis bestimmenden Faktoren behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor, wenn zwischen Bestellung und vereinbarter Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Dies gilt auch dann, wenn Ware auf Abruf gekauft wird und der Abruf länger als 4 Monate nach dem Abschluss des Vertrages erfolgt. Etwaige Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

**4. Lieferungen und Lieferfristen**

BELTRONIC ist bestrebt, die als voraussichtlich mitgeteilten Liefertermine einzuhalten. Da wir jedoch auf die pünktliche Lieferung Dritter angewiesen sind, können wir für die Einhaltung der Termine keine Haftung übernehmen. Bei eventuellen Lieferverzögerungen ist uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen einzuräumen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist auch nach Fristablauf ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Ziffer 9 etwas anderes ergibt. Teillieferungen sind zulässig. BELTRONIC ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die vertragsgemäss zu liefernde Ware nicht mehr am Markt erhältlich ist. Abweichungen der gelieferten Ware von den Angebotsunterlagen sind zulässig, soweit sie technisch bedingt sind und keine wesentliche Abweichung vom Vertragsgegenstand darstellen. Sind Ersatzfabrikate als technisch höher spezifizierte Ware einzustufen, so ist BELTRONIC berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Die Preiserhöhung wird dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich widerspricht, gilt der Neupreis als genehmigt. Andernfalls ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, sofern BELTRONIC diese nicht zu vertreten hat und solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der BELTRONIC und deren Unterlieferanten eintreffen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die BELTRONIC dem Kunden umgehend mit. Der Kunde kann von BELTRONIC die Erklärung verlangen, ob diese vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich BELTRONIC nicht unverzüglich, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle sind etwaig von den Vertragsparteien bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

**5. Versand**

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht mit der Absendung der Ware an den Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen der Geschäftsräume von BELTRONIC, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn fracht- oder verpackungsfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Beförderung aller Sendungen - einschliesslich etwaiger Rücksendungen - erfolgt ausschliesslich auf Gefahr des Kunden.

**6. Abnahme, Schadenersatz**

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Waren abzunehmen und die vertragsgemässe Beschaffenheit der Lieferungen sofort zu überprüfen, ergänzend wird auf Ziffer 9 dieser AGB hingewiesen. Wird die Abnahme der Ware von Kunden ungerechtfertigt verweigert, so kann BELTRONIC dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzten Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann BELTRONIC vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Falle ist BELTRONIC berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen, 30% des Nettowarenwertes als Schadenersatz zu fordern. In diesem Falle ist der Nachweis des Schadens nicht erforderlich. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn BELTRONIC einen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein Schaden entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist, ausdrücklich vorbehalten. Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurücktritt.

**7. Zahlung**

Die Rechnungen von BELTRONIC sind - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - ohne Abzug von Porto und sonstigen Spesen ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Bei vereinbarter Teillieferung aus einem Auftrag ist der Rechnungsbetrag nach Rechnungsstellung gemäss diesen AGB zur Zahlung fällig. Eigentumsvorbehalte und verlängerte Eigentumsvorbehalte gemäss Ziffer 8 dieser AGB gelten weiter, bis der Scheckbetrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist. Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist BELTRONIC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zahlungen sind ausschliesslich auf die von uns abgegebenen Konten zu leisten. Kostenpflichtigen Reparaturen werden nur gegen Vorkasse ausgeführt. Für das Erstellen eines Kostenvoranschlages wird eine Arbeitsstunde mit aktuellem Stundensatz verrechnet. Wird der Reparaturauftrag erteilt, wird 50% des Stundensatzes gutgeschrieben. Bei erstmaliger Bestellung bzw. noch nicht erfolgter Kreditprüfung ist BELTRONIC berechtigt Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Kunde mit seiner Leistungsverpflichtung aus dieser oder einer anderen Bestellung in Verzug befindet. In diesem Falle ist BELTRONIC auch berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten oder von Sicherheits-Leistungen abhängig zu machen. Kommt der Kunde diesen Forderungen nicht nach, ist BELTRONIC berechtigt, durch schriftliche Erklärung eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf statt der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**8. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen vor. Im Falle der Weiterveräusserung tritt der Kunde schon jetzt erstrangig seine Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gegenüber Dritten in Höhe des Rechnungspreises der weiterveräusserten Ware an BELTRONIC ab. Diese nimmt die Abtretung erfüllungshalber an. Der Kunde ist - bis auf Widerruf - berechtigt, die Forderung für BELTRONIC einzuziehen. Er ist verpflichtet, den Betrag gesondert zu halten und sofort an BELTRONIC abzuführen.

### **9. Gewährleistung**

Wir gewährleisten die Mängelfreiheit unserer Produkte, ausgenommen Verbrauchsmaterial. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel, die durch unsachgemässe Verwendung und Nichtbefolgung von Bedienungs- Handhabungs- und Verarbeitungs-Vorschriften seitens des Bestellers oder durch natürliche Abnutzung verursacht werden. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht; die Ersatzpflicht ist jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Auslieferung. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Soweit unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, anfänglichem Unvermögen, zu vertretender Unmöglichkeit und für Ansprüche aus der Produzentenhaftung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung trägt der Kunde das Risiko der Beschädigung.

### **10. Haftungsklausel**

Schadenersatzansprüche gegen uns können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. In diesem Fall haften wir nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Unsere Haftung nach den jeweils anwendbaren Produkthaftungsgesetzen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Bei Geländer Fertigmontagen richten wir uns nach der SIA-358 Norm. Zusätzliche lokale Bau- oder Genehmigungs- Vorschriften sind durch den Kunden abzuklären und müssen BELTRONIC bei der Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden.

Falls der Kunde eine Ausführung verlangt, welche abweichend von der SIA-358 Norm für Geländer und Brüstungen oder abweichend von den lokalen Vorschriften ist, so lehnt Beltronic hierfür jegliche Haftung ab. Weiter hat der Kunde gegenüber BELTRONIC auf der Auftragsbestätigung einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

Bei Selbstmontagen durch den Kunden oder Dritte lehnt BELTRONIC jegliche Haftung ab.

### **11. Gewerblichen Schutzrechte**

Die unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen beigefügten Copyright-Bedingungen und Benützungslizenzen sowie unsere sonstigen gewerblichen Schutzrechte sind Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und werden hiermit vom Besteller anerkannt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rüdlingen. Als Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird Schaffhausen vereinbart. Es gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht.

### **13. Sonstige Bestimmungen**

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck zulässigerweise möglichst gleichkommend verwirklichen.

Der Kunde darf Rechte gegen BELTRONIC nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen, es sei denn, es handelt sich um die Abtretung einer Geldforderung, die von BELTRONIC schriftlich anerkannt oder die rechtskräftig festgestellt ist.

**beltronic INOX Abteilung  
beltronic-Industrie PC AG  
Im Chapf CH-8455 Rüdlingen**

Stand: Mai 2009